

Schulgesetz; Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
Schulgesetz				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>				
I.				
Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:				
<p>§ 15a Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>^{2bis} Die Trägergemeinden erheben von den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld, das sich aus den Vollkosten berechnet. Der Kanton trägt ein allfälliges Defizit und erhält einen allfälligen Überschuss.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen den <u>Schülerinnen und Schülern</u> die Lehrmittel und das Schulmaterial unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>^{2bis} Der Kanton kann die Gemeinden durch geeignete Massnahmen bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Lernmedien unterstützen. Zu diesem Zweck kann er sich insbesondere an einem Verlag beteiligen oder selber einen Verlag führen. Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Mittel zuständig für die Vornahme der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte.</p>				
<p>§ 16a (neu) Bibliothek</p> <p>¹ Die Gemeinden gewährleisten den Schülerinnen und Schülern den unentgeltlichen Zugang zu einer Bibliothek.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 58b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) <u>Instrumentalunterricht, Therapien-Zugang zu Angeboten und Schuldienste Dienstleistungen; Vorsorgeuntersuchungen (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz <u>Aufenthalt</u> im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen: <u>Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen:</u></p> <p>a) (neu) lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 13 Abs. 1),</p> <p>b) (neu) Bibliothek (§ 16a),</p> <p>c) (neu) pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 29 Abs. 2),</p> <p>d) (neu) Schulpsychologischer Dienst (§ 60a),</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>e) (neu) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 61 Abs. 2),</p> <p>f) (neu) zahnärztliche Kontrolluntersuchungen (§ 63 Abs. 2).</p> <p>² Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen gemäss § 62 Abs. 3 zu unterziehen.</p>				
<p>§ 59 Aufgehoben.</p>				
<p>§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) <u>Jugendpsychiatrischer Dienst</u> <u>Kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen</u> <u>(Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die Bereitstellung eines <u>Jugendpsychiatrischen Dienstes</u> von <u>psychiatrischen Dienstleistungen zu Gunsten der öffentlichen und privaten Schulen bis und mit Sekundarstufe I.</u> Dazu gehören insbesondere die <u>Beratung in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen</u> sowie die <u>psychiatrische Mitbeurteilung bei Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst.</u></p>	<p>§ 60 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Der Regierungsrat kann mit öffentlichen und privaten Anbietern von kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Dienstleistungsangebot und zu den Modalitäten der Leistungsvereinbarungen durch Verordnung.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann mit öffentlichen und privaten AnbieternAnbietenden von kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen <u>Leistungsverträge</u> abschliessen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Dienstleistungsangebot und zu den Modalitäten der <u>Leistungsvereinbarungen</u><u>Leistungsverträge</u> durch Verordnung.</p>			
<p>§ 60a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu) <small>Schulpsychologische Dienste Schulpsychologischer Dienst (Überschrift geändert)</small></p> <p>¹ Der Kanton <u>sorgt für Schulpsychologische Dienst</u> ist ein <u>genügendes Angebot an Schulpsychologischen Diensten</u><u>kantonaler Dienst mit regionalen Standorten.</u></p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² <u>Er ist tätig für Kinder und Jugendliche ab dem Kindergarten bis Ende der Sekundarstufe I. Er kann die Führung auch von den Bezugspersonen der Dienste mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften übertragen. Kinder und Jugendlichen, von Schulen und von Behörden beansprucht werden.</u></p> <p>³ <u>Der Regierungsrat legt die Leistungsvereinbarungsperioden, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze fest. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) (neu) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,</p> <p>b) (neu) Beurteilung und Ermittlung des Bildungs- und Förderbedarfs bei bestimmten Laufbahntscheidungen,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>c) (neu) Beratung und Unterstützung der Schulen, Bezugspersonen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen,</p> <p>d) (neu) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.</p> <p>⁴ Die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen durch Verordnung.</p> <p>⁵ Die Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist freiwillig. Vorbehalten sind die im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder gestützt auf andere spezialgesetzliche Bestimmungen angeordneten Beratungen und Abklärungen. Der Regierungsrat kann bei bestimmten Laufbahnentscheiden durch Verordnung eine obligatorische Abklärung vorsehen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁶ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht wird durch Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben. Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 7.</p> <p>⁷ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Schulpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offen legen.</p> <p>⁸ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen, zu den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot und legt die regionalen Standorte fest.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)</p> <p><u>Berufs-, Studien- Beratungsangebote für Ausbildung und Laufbahnberatung Beruf (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdiensten bedarfsgerechte Beratungsangebote für alle Jugendlichen ab dem 8. Schuljahr, für Erwachsene vor, während und nach einer Ausbildung sowie für die familiären und schulischen Bezugspersonen dieser Anspruchsgruppen. Dazu gehören</p> <p>a) (neu) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,</p> <p>b) (neu) schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II,</p> <p>c) (neu) Lehrpersonenberatung.</p>	<p>§ 61 Abs. 6 (geändert)</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Er kann die Führung der Dienste mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften übertragen. <u>Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</u></p> <p>a) (neu) unterstützt und berät Jugendliche in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung, Neuorientierung, Laufbahngestaltung und Anrechnung von Bildungsleistungen,</p> <p>b) (neu) informiert umfassend über das Bildungsangebot in sämtlichen Bildungsbereichen und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,</p> <p>c) (neu) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>d) (neu) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Leistungsvereinbarungsperioden, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze fest. Die schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) (neu) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>b) (neu) Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrbetriebe, Bezugspersonen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen,</p> <p>c) (neu) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.</p> <p>⁴ Die Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen und Schulleitende bei der Prävention und der Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, durch</p> <p>a) fach- und unterrichtsbezogene Beratung,</p> <p>b) personenbezogene Beratung und Begleitung,</p> <p>c) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen und zu den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen. Weiter bestimmt er diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind. Er kann den Bezug von Leistungen des Grundangebots begrenzen und für darüber hinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsvereinbarungen öffentlichen und privaten Anbietern übertragen. Die Form und Periodizität der Leistungsvereinbarungen, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze werden durch Verordnung geregelt.</p>	<p>⁶ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsvereinbarungen <u>Leistungsverträge</u> öffentlichen und privaten Anbietern <u>Anbietenden</u> übertragen. Die Form und Periodizität der Leistungsvereinbarungen, <u>Leistungsverträge</u>, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze werden durch Verordnung geregelt.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
⁷ Bezüglich Verschwiegenheit der Mitarbeitenden und Vorgehen in Fällen von häuslicher Gewalt gilt § 60a Abs. 6 und 7.				
§ 61a Abs. 2 (geändert) ² Der Regierungsrat regelt <u>Kanton kann die fachliche Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie der Schulträger den Schulen unterstützen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u>	§ 61a Abs. 1 (geändert) ¹ Die Schulträger können eine <u>Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter bestellen mehrere Personen für die Schulsozialarbeit einsetzen.</u>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu) <small>SchularztSchulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchungen (Überschrift geändert)</small></p> <p>¹ Für jede <u>Jede öffentliche und private Schule ist ein Schularzt zu bestellen, verfügt über einen schulärztlichen Dienst. Hauptaufgaben der die Gesundheitserziehung fördert, die gesundheitlichen Verhältnisse in</u> Schulärztin oder des Schularztes <u>sind die Beratung der Schule überwacht zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und für vorbeugende zur Gesundheitsförderung sowie die Durchführung von epidemiologischen Massnahmen</u> sorgt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Aufgaben durch Verordnung festlegen.</p> <p>² Für den schulärztlichen Dienst sind die Schulträger kostenpflichtig. Der Regierungsrat regelt die Einsetzung und Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte durch Verordnung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>⁴ Für die Vorsorgeuntersuchungen, die nicht als kassenpflichtige Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können, sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.</p> <p>⁵ Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Aargauischen Ärztesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)</p> <p>¹ Die Schulzahnpflege be- zweckt die Erhaltung gesunder Zähne, wobei den vorbeugen- den Massnahmen besondere Bedeutung zukommt<u>umfasst</u> <u>zahnärztliche Kontrollunters-</u> <u>suchungen und Schulzahnpro-</u> <u>phylaxe.</u></p> <p>² Die Schulgemeinden sind verpflichtet, Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben während der obligatorischen Schulzeit An- spruch auf eine unentgeltliche Kontrolluntersuchung pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt. Der Re- gierungsrat regelt die Schul- zahnpflege durchzuführen Einzelheiten durch Verord- nung.</p> <p>³ Für die Kontrolluntersuchun- gen sind die Aufenthaltsge- meinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kosten- pflichtig.</p>	<p>§ 63 Abs. 4 (geändert)</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁴ Die Entschädigung der Zahnärztinnen und Zahnärzte erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Sektion Aargau der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO vereinbarten Tarif.</p> <p>⁵ Die Schulzahnprophylaxe wird im Kindergarten und in der Primarschule regelmässig von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe durchgeführt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>⁶ Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulzahnprophylaxe durchzuführen. Sie sind für die Anstellung und Entlohnung der Fachpersonen für Schulzahnprophylaxe zuständig.</p>	<p>⁴ Die Entschädigung der Zahnärztinnen und Zahnärzte<u>ärzte</u> erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Sektion Aargau der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO vereinbarten Tarif.</p>			
<p>§ 64 Aufgehoben.</p>				
<p>§ 65 Aufgehoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
II.				
Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:				
<p>§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Neben der Wahrnehmung der im Schulgesetz vom 17. März 1981¹⁾ Die Berufs-, Studien- festgehaltenen Aufgaben können die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Unterstützung <u>Laufbahnberatung</u> ist eine Zusatzleistung im Sinne von in § 1 Abs. 2 61 des Dekrets über die Schuldienste Schulgesetzes vom 29. April 1986¹⁾ 17. März 1981¹⁾ geregelt.</p>				

¹⁾ SAR [401.100](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2016	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.</p>				
<p>III.</p>				
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>				
<p>IV.</p>				
<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.</p>				
<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>				